



Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. I S. 546), werden folgende Richtlinien für das Prüfungsverfahren bekannt gemacht.

Stand 1.10.2019

§ 1

**Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
Fachrichtungsgruppen**

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie das vorsitzende Mitglied und dessen stellvertretendes Mitglied werden vom Regierungspräsidium Darmstadt (Anerkennungsbehörde) bestellt, sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bildet Fachrichtungsgruppen für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Ein Mitglied der Fachrichtungsgruppe wird von der Anerkennungsbehörde für die Leitung der Fachrichtungsgruppe als fachrichtungsleitende Person, im Einvernehmen mit diesem ein weiteres Mitglied als dessen stellvertretende Person, benannt. Der Prüfungsausschuss benennt aus seinem Kreis mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses für jede der drei Fachrichtungsgruppen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können in mehreren Fachrichtungsgruppen gleichzeitig tätig sein.

§ 2

Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Anerkennung von Prüferingenieuren richtet eine Geschäftsstelle am Standort Hintere Bleiche 34 in 55116 Mainz ein. Die Geschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde.
- (2) Die Geschäftsstelle dient der organisatorischen Abwicklung des Anerkennungsverfahrens und der schriftlichen Prüfung für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen der Antragstellerinnen und Antragsteller.
- (3) Dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses obliegt die von der Anerkennungsbehörde übertragene Geschäftsführung des Prüfungsausschusses. Die stellvertretende Geschäftsführung wird durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

§ 3

Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 HPPVO).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 HPPVO).

§ 4

Sitzungen, Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom vorsitzenden Mitglied zu allen Sitzungen eingeladen. Die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde sind über die Sitzungstermine zu unterrichten. Die Einladung soll den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine etwaige Verhinderung an der Teilnahme unverzüglich nach Erhalt dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen.
- (2) Sitzungen und deren Tagesordnung werden durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses vorbereitet. Anträge zur Tagesordnung sind an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Die für die Bescheinigung der fachlichen Eignung einer oder eines Antragstellenden erforderlichen Unterlagen werden dem Prüfungsausschuss von der Anerkennungsbehörde zweifach zur Verfügung gestellt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Im Verhinderungsfall übernimmt das stellvertretende Mitglied die Leitung der Sitzung. Zu Beginn einer Sitzung ist festzustellen, ob alle Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist. Sitzungen der Fachrichtungsgruppe leitet die fachrichtungsleitende Person, die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Nur Mitglieder des Prüfungsausschusses sind stimmberechtigt. Der Prüfungsausschuss bzw. die jeweilige Fachrichtungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bzw. jede Fachrichtungsgruppe trifft die Entscheidungen in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Bezug auf die Bescheinigung der Stufe 1 der Beurteilung nach § 5 Abs. 3 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in Bezug auf die Bescheinigung der Stufe 2 der Beurteilung nach § 5 Abs. 6 die jeweilige fachrichtungsleitende Person.
- (6) Steht ein Mitglied des Prüfungsausschusses in geschäftlichen, verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu der oder dem Antragstellenden, hat dieses kein Stimmrecht in Bezug auf die betreffenden Personen. Es darf nicht an der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung über die fachliche Eignung dieser Antragstellenden teilnehmen. Besteht bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Befangenheitsgrund im Sinne des Satz 1, übergibt es dem vorsitzenden Mitglied zu der antragstellenden Person eine Befangenheitserklärung (Anlage 1).
- (7) Bei Abstimmungen über die fachliche Eignung in Bezug auf die Stufe 1 der Beurteilung nach § 5 Abs. 3 kann bei Abwesenheit von Mitgliedern des Prüfungsausschusses deren Votum auch schriftlich erfolgen oder das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei allen anderen Abstimmungen ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen.
- (9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses bzw. jeder Fachrichtungsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der jeweils vorsitzenden Person und von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Das vorsitzende Mitglied sendet den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. jeder Fachrichtungsgruppe die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Niederschrift, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der fachrichtungsleitenden Person bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwände erhoben werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Anerkennungsbehörde.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Ein Prüfungsverfahren besteht aus Teilprüfungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Die Teilprüfungsverfahren können zeitlich versetzt durchgeführt werden. Ein Prüfungsverfahren ist insgesamt immer dann abgeschlossen, wenn für alle drei Fachrichtungen die Teilprüfungsverfahren stattgefunden haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 3 bis 6 HPPVO. Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung von Antragstellenden durch den Prüfungsausschuss erfolgt in einer zweistufigen Beurteilung, deren Stufen nacheinander zu durchlaufen sind und über die je eine Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss erstellt wird.
Das in Anlage 4 abgedruckte Merkblatt zum Anerkennungsverfahren im Prüfenieurwesen ist verbindlich.
- (3) In der **Stufe 1** der Beurteilung erfolgt die Bewertung der von der antragstellenden Person eingereichten Referenzobjekte anhand des vorgelegten Bautenverzeichnisses (Anlage 4, Anhang B). Dies dient auch der Beurteilung der Vergleichbarkeit von Tätigkeiten, die nicht das Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen und die technische Bauleitung betreffen (§ 10 Satz 1 Nr. 3 und 5 HPPVO). Die Beurteilung dient der Überprüfung, ob die oder der Antragstellende Standsicherheitsnachweise in erheblicher Zahl und für eine ausreichende Vielfalt von Bauarten auch für statisch-konstruktiv schwierige Konstruktionen angefertigt und dabei als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat und somit ausreichende Erfahrung besitzt. Jede beantragte Fachrichtung wird gesondert beurteilt.
- (4) Die Bewertung der Referenzobjekte in der Stufe 1 der Beurteilung erfolgt durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln und unabhängig voneinander (Anlage 2). Hierbei sind alle Teilbereiche der beantragten Fachrichtung zu berücksichtigen. Die Teilbereiche werden von der Anerkennungsbehörde im Merkblatt zum Anerkennungsverfahren im Prüfenieurwesen bekannt gegeben (vgl. Anlage 4, Anhang B).
Die Zusammenfassung der Bewertung (Anlage 3) der oder des Antragstellenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
Für eine insgesamt positive Bewertung durch den Prüfungsausschuss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Stimmrecht für die antragstellende Person gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit gilt § 4 Abs. 5 Satz 3.
- (5) Bei einer positiven Bewertung der Stufe 1 bescheinigt der Prüfungsausschuss gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 3 und 5 HPPVO und empfiehlt die Stufe 2 des Verfahrens, die Einladung der oder des Antragstellenden zur schriftlichen Prüfung.

Ohne die Bescheinigung der Stufe 1 ist die oder der Antragstellende nicht an der Stufe 2 des Verfahrens zugelassen.

- (6) In der **Stufe 2** der Beurteilung hat die antragstellende Person die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen nach § 10 Satz 1 Nr. 4 und 6 HPPVO in einer schriftlichen Prüfung (§ 12 Abs. 2 HPPVO) nachzuweisen.

Fachkenntnisse sind insbesondere auf den Gebieten

- Lastannahmen (Einwirkungen auf Tragwerke),
- der Standsicherheit von Tragwerken,
- des Anfertigen statischer Berechnungen,
- Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
- Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
- Baugrubensicherung,
- Feuerwiderstand der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
- Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Sicherheitskonzepte

sowie die Kenntnisse bauordnungsrechtlicher Vorschriften und Regelungen

- zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen,
- zur statisch-konstruktiven Bauüberwachung und
- zu Bauprodukten und Bauarten

nachzuweisen.

In der schriftlichen Prüfung müssen nicht alle Gebiete geprüft werden. Zum Prüfungsumfang können auch angrenzenden Fachbereiche und Fachrichtungen gehören, soweit sie in der Praxis zum Aufgabenfeld der prüfberechtigten Person gehören.

Die Aufgabenstellungen für die schriftliche Prüfung sind von den Mitgliedern der Fachrichtungsgruppen Massiv-, Metall- und Holzbau zu erarbeiten. Durch die Fachrichtungsgruppen werden je Fachrichtung vier bis sechs Aufgaben für die schriftliche Prüfung mit den zugehörigen Lösungen und Bewertungsschemata in Verantwortung der Fachrichtungsleitung vorbereitet. Die Lösungsdauer der Aufgaben sollte je Fachrichtung etwa 300 Minuten bis 360 Minuten betragen. An allen Fachrichtungsgruppensitzungen hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die jeweilige fachrichtungsleitende Person schlägt der Fachrichtungsgruppe die erarbeiteten Aufgaben mit Lösungen, dem jeweiligen Bewertungsschema und der jeweiligen Bearbeitungsdauer zur Beschlussfassung vor. Die Aufgaben und das Bewertungsschema werden durch die Fachrichtungsgruppe abschließend überprüft und beschlossen.

- (7) Bei der Auswertung jeder Prüfungsaufgabe beurteilen jeweils zwei Mitglieder der jeweiligen Fachrichtungsgruppe einzeln und unabhängig voneinander als

Erst- und Zweitkorrektor anhand des vorgegebenen Bewertungsschemas die schriftlichen Darlegungen der antragstellenden Person. Die Bewertungen werden nach dem festgelegten Bewertungsschema von dem Erst- und Zweitkorrektor vergeben. Kommen Erst- und Zweitkorrektor zu unterschiedlichen Bewertungen der schriftlichen Darlegungen der antragstellenden Person, so trifft die fachrichtungsleitende Person die abschließende Entscheidung. Im Vertretungsfall oder für den Fall, dass die fachrichtungsleitende Person selbst Erst- oder Zweitkorrektor ist, wird die abschließende Entscheidung nach Satz 3 von dessen Stellvertretung getroffen. Die fachrichtungsleitende Person und seine Stellvertretung treten bei einer Aufgabe nicht gemeinsam als Erst- und Zweitkorrektor auf. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses aller Prüfungsaufgaben ist die jeweilige fachrichtungsleitende Person verantwortlich.

- (8) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung und der Bewertungen durch die einzelnen Fachrichtungsgruppen erstellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung für die Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 4 und 6 HPPVO.
- (9) In jeder Fachrichtung sind bei der schriftlichen Prüfung maximal 50 Punkte erreichbar. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in der jeweiligen Fachrichtung mindestens 27,5 Punkte (55% der maximalen Punktzahl) erzielt wurden. Bei Nichtbestehen kann die schriftliche Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (10) Die schriftliche Prüfung wird in einer anonymisierten Form durchgeführt. Die Namentliche Zuordnung erfolgt erst nach Abschluss aller Bewertungen.
- (11) Die Prüfung erfolgt unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Hierüber ist von diesen eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (12) Die erste Bescheinigung (**Stufe 1** der Beurteilung) ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (13) Die zweite Bescheinigung (**Stufe 2** der Beurteilung) ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der Fachrichtungsleitung der jeweiligen Fachrichtungsgruppe zu unterschreiben.

§ 6

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Bei Teilnahme an der Prüfung hat sich die antragstellende Person vor der schriftlichen Prüfung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Von dem Ausweis wird eine Kopie gefertigt.
- (2) Die Teilnehmer an der Prüfung sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungsversuchen bzw.-handlungen zu belehren.
- (3) Zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung bedarf es der Anerkennung der Prüfungsordnung (Anlage 5) durch den Prüfungsteilnehmer.

§ 7

Täuschungsversuche

- (1) Unternimmt eine teilnehmende Person den Versuch, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung, Bestechung, Mitsichführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht sie sich sonst eines erheblichen Verstoßes schuldig, so ist dies durch die Aufsichtführenden in der Niederschrift zu vermerken. Die Person muss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden.
- (2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsverlaufs kann der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 treffen die Aufsichtführenden.

§ 8

Rücktritt

Die schriftliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der oder die Antragstellende nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktritt oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

vor der Prüfung zurücktritt. Die oder der Antragstellende hat im Falle des Rücktritts die bis dahin angefallenen Verfahrenskosten zu tragen. Der Grund nach Nr. 2 ist gegenüber der Anerkennungsbehörde nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist der Nachweis durch Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Krankheitstag ausgestellt sein darf. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden. In dem laufenden Anerkennungsverfahren besteht kein Anspruch auf Wiederholung der schriftlichen Prüfung.

§ 9

Verfahrenskosten, Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften (§ 11 Abs. 3 Satz 3 HPPVO). Werden die Tätigkeiten eines Prüfungsausschussesmitglieds innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, erhalten Bedienstete des öffentlichen Dienstes keine Aufwandsentschädigung (§ 11 Abs. 3 Satz 5 HPPVO).
- (2) Kosten für die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens richten sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Anerkennungsbehörde in Rechnung gestellt werden.

- (3) Auf Grundlage des § 11 Abs. 3 Satz 3 HPPVO ist die Aufwandsentschädigung nach Zeitaufwand zu bemessen und wird durch Anerkennungsbehörde festgelegt.
1. Als Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Prüfungsausschussmitglieder wird ein Stundensatz in Höhe von 0,6 % des Monatsgrundgehalts eines hessischen Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 festgesetzt.
 2. Die Prüfungsausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 für die Dauer einer Zusammenkunft. Die Dauer einer Zusammenkunft soll 8 Stunden nicht überschreiten. Eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der Fachrichtungsgruppen wird für bis zu 8 Sitzungen gewährt.
 3. Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - a) erhalten für die Vor- und Nachbereitung einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 bis zu einer Stunde,
 - b) welche die Aufgaben als Autor für die schriftliche Prüfung erarbeiten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 bis zu 12 Stunden je Aufgabe,
 - b) welche die Bewertung der Prüfungsleistung einer Prüfungsaufgabe als Erst- oder Zweitkorrektor vornehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 für jeweils eine Stunde je antragstellender Person,
 - d) welche Aufsicht bei der Durchführung des schriftlichen Nachweises nach § 12 Abs. 2 Satz 1 HPPVO führen, erhalten eine Aufwandsentschädigung Nr. 1 für die Dauer der schriftlichen Prüfung.
- (4) Die Kosten nach Absatz 1 und 2 tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig (§ 11 Abs. 3 Satz 6 HPPVO). Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, werden die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse und deren Geschäftsführung auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt (§ 11 Abs. 3 Satz 7 HPPVO).

§ 10

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden der Anerkennungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens überstellt.

§ 11

Vorschriften der HPPVO

Auf die Vorschriften der HPPVO für das Anerkennungs- und Prüfungsverfahren von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Lande Hessen wird hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen ergehen nach § 11 Abs.1 Satz 2 HPPVO durch die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde; sie treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik

Planung > Bauen & Wohnen>Bauaufsicht/Bautechnik> Prüfingenieurwesen zum Herunterladen bereitgestellt.

Regierungspräsidium Darmstadt,
den 1. Oktober 2019

Anlage 1: Befangenheitserklärung

Anlage 2: Beurteilungsbogen Bautenverzeichnis

Anlage 3: Zusammenfassung Beurteilung Bautenverzeichnis

Anlage 4: Merkblatt zum Anerkennungsverfahren im Prüfingenieurwesen

Anlage 5: Prüfungsordnung

Befangenheitserklärung

Prüfungsausschussmitglied:
Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Liste der Prüfungsteilnehmer:

Name	Vorname	Titel	Bundesland	Fachrichtung Massivbau	Fachrichtung Metallbau	Fachrichtung Holzbau	Antragsteller ist mir bekannt	
							Ja *)	Nein

*) Ist zu erläutern: z.B. der Prüfungsteilnehmer steht zu mir in geschäftlicher, verwandschaftlicher oder persönlicher Beziehung im Sinne von § 20 VwVfG.

.....
Datum

.....
Unterschrift
(Prüfungsausschussmitglied)

Beurteilung Bautenverzeichnis

Antragsteller/in:

Fachrichtung:

Beurteilung:

() **Antragsteller/in zur schriftlichen Prüfung zulassen**

() **Antragsteller/in zur schriftlichen Prüfung nicht zulassen,**

weil
.....
.....

.....
Name und Unterschrift
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Zusammenfassung Beurteilung Bautenverzeichnis

Antragsteller/in:

Datum:

Fachrichtung:

Mitglied des Ausschusses	Ja	Nein
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
...		
Vorsitz:		
Σ		

Zusammenfassung

.....

.....

.....

Name und Unterschrift
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

**Merkblatt
zum Anerkennungsverfahren von
Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen
für Standsicherheit in Hessen**

(Stand 1. Oktober 2019)

Herausgeber:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und
Bauleitplanung, Bauwesen
RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.03/1-2019/1

1. Grundlage der Anerkennung

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik (Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit) werden auf Grundlage der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 745), durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. I S. 546), anerkannt. Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Nach der HPPVO bestehen die nachstehenden Voraussetzungen für die Anerkennung, deren Erfüllung von den antragstellenden Personen nachzuweisen ist. Die Antragsteller/innen müssen

- 2.1 nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 HPPVO erfüllen,
- 2.2 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein
oder
die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzen
oder
nach EU-Recht wie Angehörige der EU zu behandeln sein.
Anderen Antragstellerinnen und Antragstellern kann die Anerkennung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 HPPVO).
- 2.3 eigenverantwortlich und unabhängig tätig sein, d.h. ihre (haupt)berufliche Tätigkeit seit mindestens 2 Jahren in Alleininhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben
oder
im Rahmen einer Gesellschaft mit anderen Ingenieuren/innen oder Architekten/innen seit mindestens 2 Jahren Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sein und im Falle der Anerkennung, kraft Gesellschaftsvertrag, die Tätigkeit als Prüfingenieur/in selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können
oder
als Hochschullehrer/in im Rahmen einer Nebentätigkeit seit mindestens 2 Jahren selbständig beratend tätig sein,
- 2.4 unabhängig tätig sein, d.h. bei ihrer Berufsausübung weder eigenen noch fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen unterliegen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,
- 2.5 das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- 2.6 nach Abschluss ihrer Berufsausbildung insgesamt mindestens 10 Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen (min. 5 Jahre) und der technischen Bauleitung (min. 1 Jahr, max. werden 3 Jahre anerkannt) oder vergleichbaren Tätigkeiten (z.B. der bautechnischen Prüfung und Bauüberwachung) betraut gewesen sein,
- 2.7 die erforderlichen einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften kennen,
- 2.8 die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen,
- 2.9 durch ihre Leistungen als Ingenieur/in überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,

- 2.10 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
 2.11 ihren derzeitigen Geschäftssitz in Hessen haben
 oder
 in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach EU-Recht gleichgestellten anderen Staat haben und
 beabsichtigen, in Hessen eine Tätigkeit als Prüfenieur/in auszuüben.

Außerdem dürfen sie

- 2.12 nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren haben
 und
 2.13 nicht bereits dreimal wegen Nichtbestehens der fachlichen Prüfung abgelehnt worden sein.

Dem Antrag auf Anerkennung sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben. Insbesondere auch die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen. Die besonderen Anerkennungsbedingungen nach § 10 Satz 1 Nr. 3 bis 6 HPPVO sind durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nachzuweisen. Der Antrag gilt erst als vollständig, wenn die Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Anerkennungsbehörde vorliegt. Die erforderlichen Unterlagen sind von den Antragstellern/innen zu dem von der Anerkennungsbehörde benannten Endtermin einzureichen.

Personen, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht seit zwei Jahren als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig (selbstständig) tätig sind sowie Beamten/innen (mit Ausnahme von Hochschullehrer/innen) ist die Anerkennung als Prüfenieur/in verwehrt. Dies gilt auch für Angestellte, die in Nebentätigkeit ein Ingenieurbüro betreiben.

3. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung kann gleichzeitig für eine oder mehrere der drei Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau gestellt werden. Jede Fachrichtung wird als separater Antrag behandelt. Der Antrag ist an die auf dem Deckblatt angegebene Adresse zu richten.

Es sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- 3.1 Das Antragsformular (**Anhang D**) mit den darin aufgeführten erforderlichen Unterlagen und Erklärungen, (1-fach)
- 3.2 der Nachweis über den Antrag eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll, (1-fach)
- 3.3 die Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie, (1-fach)
- 3.4 ein Lebenslauf mit lückenlosen Angaben des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung, gemäß beigefügtem Muster (**Anhang A**), (3-fach)
- 3.5 Abschriften oder Fotokopien der Zeugnisse über die Ausbildung, insbesondere über das abgeschlossene Studium des Bauingenieurwesens, (3-fach)
- 3.6 Arbeitszeugnisse für die Zeiten der unselbständigen Tätigkeit, (3-fach)
- 3.7 ein Bautenverzeichnis (nach Fachrichtungen getrennt) gemäß Muster (**Anhang B**) über Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, für die die antragstellende Person Standsicherheitsnachweise angefertigt oder geprüft hat oder bei denen sie in der Bauüberwachung tätig war; dabei sind Ort, Zeit, Bauherrschaft, Ausführungsart, die Art der von ihr erbrachten Leistungen und die Personen anzugeben, die von ihr aufgestellte bautechnische Unterlagen geprüft haben, (3-fach)

- 3.8 ein Verzeichnis der Personen, die über die fachliche Eignung der antragstellenden Person Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit die antragstellende Person mit den Benannten zusammengearbeitet hat, (3-fach)
- 3.9 eine Aufstellung gemäß Muster (**Anhang C**) über die nachzuweisenden Zeiten der beruflichen Tätigkeit. (3-fach)

Bei den 3-fach vorzulegenden Unterlagen ist es ausreichend, wenn eine beglaubigte Ausfertigung oder diese im Original vorgelegt wird. Die Anerkennungsbehörde kann, wenn zur Beurteilung des Antrages erforderlich, weitere Angaben und Nachweise verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen gemäß Ziffer 3.4 bis 3.9 dem Prüfungsausschuss des von der Anerkennungsbehörde berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 1 Satz 2 HPPVO zur fachlichen Beurteilung übergeben werden.

4. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennungsbehörde prüft die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen. Ob die antragstellende Person die erforderliche fachliche Eignung nach § 10 Satz 1 Nr. 3 bis 6 besitzt, wird der Anerkennungsbehörde von einem Prüfungsausschuss bescheinigt, den die Anerkennungsbehörde nach § 11 Abs. 1 HPPVO bildet. Der Prüfungsausschuss eröffnet das Anerkennungsverfahren im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde. Die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens wird der antragstellenden Person von der Anerkennungsbehörde rechtzeitig schriftlich angezeigt.

Der Prüfungsausschuss urteilt ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten und in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und zur absoluten Verschwiegenheit und Neutralität verpflichtet.

In der ersten Stufe beurteilt der Prüfungsausschuss die Qualifikation des Antragstellers anhand seiner Bewerbungsunterlagen, insbesondere seines Bautenverzeichnisses. Daraus muss erkennbar sein, dass der Bewerber eine langjährige Erfahrung insbesondere im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Er darf dabei auch keine einseitige Tätigkeit ausgeübt, sondern muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke aus unterschiedlichen Teilbereichen bearbeitet haben.

Kommt der Prüfungsausschuss zu der Auffassung, dass die vorgelegten Unterlagen nicht erkennen lassen, dass die antragstellende Person durch ihre bisherigen Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat, so kann diese nicht an der schriftlichen Prüfung teilnehmen und der Antrag ist abzulehnen.

Bei einer positiven Bewertung empfiehlt der Prüfungsausschuss als zweite Stufe die Einladung der antragstellenden Person zur schriftlichen Prüfung.

5. Schriftliche Prüfung

Die zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Antragsteller/innen werden von der Anerkennungsbehörde hierzu schriftlich eingeladen.

Die Durchführung und Organisation der schriftlichen Prüfung obliegt dem Prüfungsausschuss. Die zur Teilnahme zugelassenen Bewerber/innen haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen und die Prüfungsordnung anzuerkennen.

In der für jede Fachrichtung getrennt durchzuführenden Prüfung werden den Bewerber/innen jeweils mehrere Aufgaben in Form von Auszügen aus fehlerbehafteten statischen Berechnungen vorgelegt. Die „Fehler-Themen“ sind breit über das gesamte Fachgebiet gestreut. Die Aufgaben können mehrere Fehler beinhalten. **Zum Prüfungsfeld gehören auch die angrenzenden Fachbereiche, soweit sie zum Aufgabenfeld einer prüfberechtigten Person in der Praxis gehören (Grundbau, Bauphysik). Es können aber auch Aufgaben und Fragen zu bauaufsichtlichen Bestimmungen, zur aktuellen Normenentwicklung und deren theoretischen Hintergründen oder Aufgaben aus dem Bereich der Mechanik und der Baustatik gestellt werden.**

An Hilfsmitteln sind Schreibzeug, Schreibpapier (DIN A4), netzunabhängiger Taschenrechner und jegliche Fachliteratur zugelassen. Die Benutzung von Laptop, Handy, Telekommunikationsgeräten o. ä. während der Aufgabenbearbeitung ist untersagt. Die Teilnehmer werden vor dem Ablegen der schriftlichen Prüfung über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel belehrt.

Zwischen den einzelnen Aufgaben werden jeweils kurze Pausen sowie eine Mittagspause eingelegt. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung wird den Bewerber/innen der Ablauf bekannt gegeben, und es werden ihnen allgemeine Hinweise zu den Aufgaben und der Bearbeitungszeit mitgeteilt. **Alle aufgezeigten Fehler sind nicht nur kenntlich zu machen, sondern insbesondere auch zu begründen und zumindest prinzipiell richtig zu stellen.**

6. Entscheidung zur fachlichen Eignung

In jeder Fachrichtung sind maximal 50 Punkte erreichbar, wovon zum Bestehen der schriftlichen Prüfung **mindestens 27,5 Punkte (55%)** notwendig sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung der Bewerber/innen als Prüffingenieur/in für Baustatik und teilt dies der Anerkennungsbehörde mit.

7. Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Die Anerkennungsbehörde entscheidet abschließend über die Anerkennung als Prüffingenieur/in für Baustatik durch Bescheid.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens haben die Antragsteller/innen zu tragen. Im Falle der Anerkennung wird zusätzlich eine Gebühr nach dem Verwaltungskostengesetz erhoben.

Anhänge:

Anhang A

Seite A1: Muster zur Anfertigung des beruflichen Lebenslaufs

Anhang B

Seiten B1 - B4: Muster zur Anfertigung des Bautenverzeichnisses

Anhang C

Seite C1: Muster zum Nachweis der Tätigkeiten

Anhang D

Antragsformular (2 Blatt)

Anhang A

Muster zur Anfertigung des beruflichen Lebenslaufs

Der Lebenslauf muss neben den wesentlichen Angaben zur Person eine lückenlose Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs umfassen.

Die einzelnen Phasen der beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Studiums sind nach ihren charakteristischen Merkmalen zu detaillieren.

Zum Beispiel:

- | | |
|-----------------------|--|
| Juni 1977 - Dez. 1979 | Angestellter in Fa. N.N., beschäftigt mit der selbständigen Anfertigung der stat. Nachweise für Stahlbetonbauwerke, vornehmlich des Hallen- und Industriebaues, mit statisch konstruktiver Betreuung der Zeichner bei der Anfertigung der Schal- und Bewehrungszeichnungen. |
| Jan. 1980 - Dez. 1984 | Angestellter im techn. Büro der Fa. N.N. als Projektleiter mit 8 Mitarbeitern (Statiker, techn. Zeichner). Konstruktionsfestlegung, Koordination bei der Detailbearbeitung, Verhandlungsführung und Überwachung; davon während 15 Monaten Fachbauleiter auf einer Kraftwerksbaustelle o.g. Baufirma. (Technische Betreuung der Bauausführung allgemein, der Bewehrungsarbeiten, der Betonherstellung und der Montagearbeiten). |
| Jan 1985 - heute | Selbständiger beratender Ingenieur für Hoch- und Tiefbauten mit 5 techn. Mitarbeitern (1 Dipl.-Ing., 1 Ing.grad., 3 techn. Zeichner). |

Anhang B

Muster zur Anfertigung des Bautenverzeichnisses

Das Bautenverzeichnis soll über die gesamte Zeit der beruflichen Tätigkeit Aufschluss geben, wobei insbesondere auf die letzten 10 Jahre vor der Antragstellung Wert gelegt wird. Es müssen nicht alle, insbesondere nicht einfache und in der Konstruktion gleichartige Bauwerke, einzeln aufgeführt werden.

Aus dem Bautenverzeichnis muss erkennbar sein, dass die antragstellende Person eine langjährige Erfahrung im Aufstellen bzw. Prüfen von Standsicherheitsnachweisen für überdurchschnittlich schwierige Bauvorhaben besitzt. Sie darf dabei auch keine einseitige Tätigkeit ausgeübt, sondern muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Ingenieurbauwerke aus unterschiedlichen Teilbereichen bearbeitet haben.

Statisch und konstruktiv schwierige Bauvorhaben sind solche, die den Bauwerksklassen 4 und 5 nach Anlage 2 der HPPVO zuzuordnen sind und somit einen überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad haben.

Hinweis zur Bauüberwachung und sonstigen fachlichen Tätigkeiten

Unter der Bauüberwachung ist insbesondere die ingenieurmäßige Betreuung der Bauausführung (Fachbauleitung) sowie die Bauüberwachung im bauaufsichtlichen Sinn zu verstehen und nicht die Tätigkeit des üblichen Firmenbauleiters, dessen Hauptarbeitsgebiete in der Regel der Baubetrieb, die Organisation und die wirtschaftlichen Belange sind. Vielmehr sollen bei Betreuung oder Überwachung der praktischen Ausführung von Bauwerken Kenntnisse und Erfahrungen aus der Sicht des Ingenieurs gesammelt werden, die bei der statisch-konstruktiven Prüfung von Bauvorhaben nutzbringend eingebracht werden können.

Über Veröffentlichungen oder eine Mitwirkung in Fachausschüssen sind gegebenenfalls Angaben auf einem gesonderten Blatt zu machen.

Prüftätigkeiten, die nicht als Angestellte/r oder Partner/in eines Prüffingenieurs/ einer Prüffingenieurin durchgeführt wurden, werden nicht anerkannt.

Hinsichtlich des Nachweises der Bearbeitung von statisch und konstruktiv schwierigen Bauvorhaben aller Teilbereiche (T) der beantragten Fachrichtung wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die Fachrichtung **Massivbau** sind aufgestellte oder geprüfte Standsicherheitsnachweise für die nachfolgend genannten Teilbereiche 1 bis 10 zu benennen:

1. vielfach statisch unbestimmte Tragwerke
2. schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung zu erbringen ist
3. Verbundkonstruktionen
4. verankerte Stützwände oder statisch unbestimmte Flachgründungen oder ebene oder räumliche Pfahlgründungen, jeweils schwierig, oder besondere Gründungsverfahren sowie Unterfahrungen und Baugrubenverbau
5. Tragwerke mit Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung

6. Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt wird und nachgewiesen ist
7. statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke unter Einwirkung von Vorspannung oder vorgespannte Fertigteile ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
8. mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind
9. Stahlbetonbecken oder Stahlbetonbehälter oder einfache Trägerroste oder einfache orthotrope Platten oder einfache Rotationsschalen
10. Kranbahnen oder Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen

Für die Teilbereiche 1 bis 9 müssen aber auch jeweils aufgestellte Standsicherheitsnachweise benannt werden. Sonstige schwierige Tragwerke können zusätzlich benannt werden.

Für die Fachrichtung **Metallbau** sind aufgestellte oder geprüfte Standsicherheitsnachweise für die nachfolgend genannten Teilbereiche 1 bis 8 zu benennen:

1. vielfach statisch unbestimmte Tragwerke
2. Fachwerke
3. schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung zu erbringen ist
4. Stahlverbundkonstruktionen
5. Tragwerke mit Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung
6. Hallentragwerke mit Kranbahnen oder Maste oder Schornsteine
7. Tankbauwerke aus Stahl oder Behälter oder Silos
8. Traggerüste oder vorgehängte Fassaden oder Hochregallager

Für die Teilbereiche 1 bis 7 müssen aber auch jeweils aufgestellte Standsicherheitsnachweise benannt werden. Sonstige schwierige Tragwerke können zusätzlich benannt werden.

Für die Fachrichtung **Holzbau** sind aufgestellte oder geprüfte Standsicherheitsnachweise für die nachfolgend genannten Teilbereiche 1 bis 6 zu benennen:

1. vielfach statisch unbestimmte Tragwerke
2. ebene bzw. räumliche Fachwerke
3. schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel zu erbringen ist
4. Tragwerke mit Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung
5. Hallentragwerke des Ingenieurholzbaus
6. Leimholzkonstruktionen oder Holzverbundkonstruktionen

Sonstige schwierige Tragwerke können zusätzlich benannt werden.

Bei der Darstellung der schwierigen Bauvorhaben ist besonders auf eine kurze, die typischen Merkmale der Konstruktion kennzeichnende Beschreibung zu achten, sowie Art und Umfang der eigenen Tätigkeit anzugeben. In der Spalte Bauwerkscharakteristik sollen auch die entsprechenden Teilbereiche der jeweiligen Fachrichtung angegeben werden. Es sind außerdem der Bauherr und Bauort, das Jahr der Bearbeitung und, soweit möglich, der Prüfer zu benennen. Bei prüfender Tätigkeit soll auch der Aufsteller angegeben werden. Das Bautenverzeichnis soll in der nachstehenden Tabellenform zusammengestellt werden. Das Verzeichnis ist nach den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau zu trennen.

Verzeichnis der bearbeiteten Bauwerke (Muster)

Zeitraum	Bauwerk	Bauwerkscharakteristik Teilbereich (T)	Art der Tätigkeit	Bauherr	Prüfung. bzw. Aufsteller
1984	Lagerhalle	Koppelpfetten, Holzleimbinder (L = 26 m) auf eingespannten mehrteiligen Stützen aus Holz, Grundfläche ca. 8000 m ² T 1, T 5, T 6	Anfertigung der stat. Berechnung, Massenermittlung, Fachbauleitung		
1986	Saalbau für Kirchengemeinde	Asbestzementplatten auf Schalung, Koppelpfetten, asym. Dreigelenkrahmen mit angehängter Zwischendecke, keilgezinkte Rahmenecken L = 12 m, H = 5 bis 8 m T 1, T 3	Aufstellung der stat. Berechnung und Anfertigung der Konstruktionszeichnungen		
1989	Tennishalle	Dreigelenkrahmen, davon Riegel in Brettschichtholz, Stiele aus Walzprofilen. Biegesteife Rahmenecke mit Stahlschuh Spannweite ca. 37 m, Grundfläche 2.500 m ² T 1, T 3, T 4, T 5, T 6	Mithilfe bei der bautechnischen Prüfung und Bauüberwachung		

Holzbau

Zeitraum	Bauwerk	Bauwerkscharakteristik Teilbereich (T)	Art der Tätigkeit	Bauherr	Prüfung. bzw. Aufsteller
----------	---------	---	-------------------	---------	-----------------------------

Massivbau

1981	4-gesch. Wohn- u. Ge- schäftshaus	Mauerwerksbau mit Stahlbeton- decken T 1	Aufstellung d. stat. Be- rechnung u. Kontrolle d. Be- wehrungszeichnungen		
1981	13-gesch. Wohnhoch- haus	Aussteifungskerne, Wand-und De- ckenscheiben in Stahlbeton, obere Geschosse in Mauerwerk T 1, T 2, T 8	Anfertigung einer Lasten- zusammenstellung zur Vor- abbemessung der Fun- damente. Aufstellung der endgültigen stat. Berech- nung mit einem weiteren Statiker		
1982-84	5 ein- bzw. 2-feldrige Plat- tenbrücken	schlaff bewehrte bzw. vorgespannte Stahlbeton fahrbahnplatten auf be- wehrten Widerlagerwänden T 7	Aufstellung der stat. Be- rechnungen für die Über- bauten u. Überwachung der Vorspannarbeiten		
1985	Wirtschafts- gebäude für Uni-Klinik	Stahlbetonskelettkonstruktion mit Tonnenschalendach Grundfläche 12,4 x 28 m T 1, T 2, T 9	Aufstellung der stat. Be- rechnung und Anfertigung der Bewehrungszeichnun- gen		
1985-88	kreisförmiger Wasserbe- hälter Ø 32 m mit Pumpen- haus	schlaff bewehrte Kreiszylinderschale. Stahlbetondecke aufgelagert auf Behältermantel u. 8 im Behälter ring- förmig angeordneten Stahlbeton- stützen T 1, T 9	Gesamte technische Bear- beitung des Objektes als verantwortlicher Grup- penleiter, stat.-konstr Über- wachung der Ausführung		

Metallbau

1983	Umbau einer Laborhalle aus Stahl zu einem Fertigungsge- bäude	Stahlrahmenkonstruktion mit De- cken aus Stahlbeton, Ausfachungen u. Zwischenwände in Mauerwerk (ca. 65 t Stahlkonstruktion) T 1, T 3, T 4	Bestandsaufnahme, Entwurf der Neukonstruktion u. Be- rechnung derselben		
1989	Maschinen- halle in Stahl mit Zwischen- bühnen	Zweigelenkrahmen auf Einzel- fundamenten m. Trapezblechein- deckung Grundfläche 25,5 x 40,2 m, H = 7,08 m T 1	Anfertigung der stat. Be- rechnung, Festlegung von Konstruktionsdetails, Über- wachung der Ausführung		

Anhang C

Muster zum Nachweis der Tätigkeiten

Zeitraum	Aufstellung	Bautechnische Prüfung	Bauüberwachung	Technische Bauleitung
	von Standsicherheitsnachweisen			
07/90 - 12/91	16 Mon.	9 Mon.	2 Mon.	9 Mon.
01/92 - 09/95	30 Mon.		6 Mon.	
10/95 - 12/98	30 Mon.	1 Mon.	2 Mon.	
01/99 - 12/00	21 Mon.			
Insgesamt:	97 Mon.	10 Mon.	10 Mon.	9 Mon.

Kriterien:

Aufstellung:

Es sind mindestens 60 Monate nachzuweisen

Technische Bauleitung und Bauüberwachung zusammen:

Es sind mindestens 12 Monate nachzuweisen, maximal werden 36 Monate anerkannt

(siehe Erläuterungen im Merkblatt zum Anerkennungsverfahren unter 2. Voraussetzungen für die Anerkennung Ziffer 2.6)

Bautechnische Prüfung:

Keine Mindestanforderungen

Anhang D

ANTRAGSFORMULAR (2 Blatt)

Antrag auf Anerkennung als prüfberechtigte und prüfsachverständige Person für Standsicherheit (Prüfingenieur/in) für Baustatik

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

1. Personalien

Name, Vorname(n):

geb. am:

Privatanschrift:

.....

2. Fachrichtung

Hiermit beantrage ich die Anerkennung als Prüfingenieur/in für Baustatik für die

Fachrichtung(en): Massivbau Metallbau Holzbau

3. Staatsangehörigkeit

Ich bin

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- Staatsbürger/in des EU-Mitgliedstaates und weise dies nach durch
- als Staatsbürger/in des NICHT-EU-Mitgliedstaates nach EU-Recht wie ein Angehöriger der EU zu behandeln und weise dies nach durch Vorlage von
- Staatsbürger des Staates und
 - habe die deutsche Staatsbürgerschaft bereits beantragt
 - habe vor, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen

4. Derzeitige berufliche Tätigkeit

Ich bin seit dem eigenverantwortlich und selbständig tätig als

- Alleininhaber/in meines Büros (Name und Ort des Geschäftssitzes)
.....
mit Niederlassung(en) in
- Gesellschafter der nachstehenden Gesellschaft (Name und Ort des Geschäftssitzes)
.....
mit Niederlassung(en) in
und nehme darin eine rechtlich gesicherte leitende Stellung ein als
Eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages habe ich in der Anlage beigefügt.
- Hochschullehrer/in im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit als beratende/r Ingenieur/in.
Eine beglaubigte Kopie meiner Nebentätigkeitsgenehmigung habe ich in der Anlage beigefügt.

5. Beteiligungen

Ich bin, außer an der oben aufgeführten Gesellschaft, an den nachstehenden anderen Gesellschaften beteiligt, deren Zweck die Planung von Bauvorhaben ist:

6. Frühere Bewerbungen

- Ich habe mich bereits in der Vergangenheit um die Anerkennung als Prüflingenieur/in beworben, und zwar

im Jahr im Land in der Fachrichtung

im Jahr im Land in der Fachrichtung

im Jahr im Land in der Fachrichtung

Hinweis: Es müssen nur die Bewerbungen angegeben werden, bei denen eine Ablehnung aus fachlichen Gründen (wegen Nichtbestehens der Prüfung) erfolgte.

7. Erklärung zu Versagensgründen

- Ich habe nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren.
- Ich bin nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.
- Ich bin nicht als Unternehmer/in in der Bauwirtschaft tätig, auch nicht an einem Unternehmen der Bauwirtschaft beteiligt und stehe zu einem solchen Unternehmen auch nicht in wirtschaftlicher Bindung.
- Ich stehe auch sonst in keinem Abhängigkeitsverhältnis, welches die unabhängige Tätigkeit als Prüflingenieur/in beeinflussen könnte.

8. Anlagen

Diesem Antrag habe ich die nachstehenden Unterlagen beigelegt:

- Gesellschaftsvertrag bzw. Nebentätigkeitsgenehmigung nach Ziffer 4
- Führungszeugnis (Ziffer 3.2 des Merkblatts)
- Geburtsurkunde (Ziffer 3.3 des Merkblatts)
- Lebenslauf (Ziffer 3.4 des Merkblatts, 3-fach)
- Ausbildungszeugnisse (Ziffer 3.5 des Merkblatts, 3-fach)
- Arbeitszeugnisse (Ziffer 3.6 des Merkblatts, 3-fach)
- Bautenverzeichnis (Ziffer 3.7 des Merkblatts, 3-fach)
- Personenverzeichnis (Ziffer 3.8 des Merkblatts, 3-fach)
- Zeitnachweis (Ziffer 3.9 des Merkblatts, 3-fach)
- Sonstige Anlagen:

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

Datum und Unterschrift:

Prüfungsordnung der schriftlichen Prüfung

zur Beurteilung der fachlichen Befähigung als
Prüfberechtigter und Prüfsachverständiger für Standsicherheit (Stand 1.10.2019)

- 1.) Jeder Kandidat/in hat sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen, hiervon wird vor Ort eine Kopie angefertigt.
- 2.) Jeder Kandidat/in erhält im Losverfahren eine Teilnehmernummer ausgehändigt.
- 3.) Jeder Kandidat/in arbeitet nur an einem Einzeltisch.
- 4.) Das Prüfungsverfahren wird anonymisiert durchgeführt. Alle Testaufgaben sind mit der individuellen Nummer der teilnehmenden Person gekennzeichnet, diese sind vom Kandidaten/der Kandidatin nochmals vor Bearbeitungsbeginn auf Übereinstimmung mit der eigenen, gezogenen Nummer zu prüfen.
- 5.) Hilfsmittel:
An Hilfsmitteln sind Schreibzeug, Schreibpapier (DIN A4), netzunabhängiger Taschenrechner und jegliche Fachliteratur zugelassen. Die Benutzung von Laptop, Handy, Telekommunikationsgeräten o.ä. während der Aufgabenbearbeitung ist untersagt. **Täuschungsversuche sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führen zum sofortigen Prüfungsausschluss. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.**
- 6.) Ablauf / Einweisung:
Zwischen den einzelnen Aufgaben werden jeweils kurze Pausen sowie eine etwas längere Mittagspause eingelegt. Zu Beginn der Tests wird den Kandidaten/innen der Ablauf der Prüfung bekanntgegeben, und es werden ihnen allgemeine Hinweise zu den Aufgaben und der Bearbeitungszeit mitgeteilt. Die Aufgaben können mehrere Fehler beinhalten. **Alle aufgezeigten Fehler sind nicht nur kenntlich zu machen, sondern insbesondere auch zu begründen und mindestens prinzipiell richtig zu stellen.** Bei fehlender Begründung erfolgt grundsätzlich keine Vergabe von Punkten.
- 7.) Den Erhalt der gezogenen Nummer sowie den Erhalt der Prüfungsordnung hat jeder Kandidat/in schriftlich zu bestätigen.
- 8.) Im Verhinderungsfall besteht kein Anspruch auf Wiederholung der schriftlichen Prüfung im Rahmen des laufenden Verfahrens.